

**Motion Grünenfelder-Bad Ragaz / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil:
«Gleichberechtigung von Vereinen/Anlässen und Politik bei Strassenreklamen entlang
von Kantonsstrassen**

Im Kanton St.Gallen unterliegen befristete Strassenreklamen entlang von Kantonsstrassen der Bewilligungspflicht durch die Kantonspolizei (Kapo). Vereine und Veranstaltungen werden dabei gemäss dem offiziellen Merkblatt der Kapo deutlich benachteiligt: Während politische Wahl- und Abstimmungsplakate sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden dürfen,¹ beträgt die Regel für Vereine und Anlässe lediglich drei Wochen.²

Zudem zahlen Vereine und Anlässe eine Bewilligungsgebühr (je nach Anlass nach dem Gebührentarif der Kantons- und Gemeindeverwaltungen), während die Politik stets gratis Reklambewilligungen erhält.

Umgekehrt verweigert das Bau- und Umweltdepartement (BUD) neuerdings die Zustimmung zur politischen Reklame auf kantonseigenen Grundstücken entlang von Kantonsstrassen. Die im Herbst 2025 erfolgte Änderung der Praxis wurde weder kommuniziert noch begründet noch gesetzlich legitimiert. Vereine und Anlässe dürfen dagegen weiterhin – zu Recht – auf denselben Wiesen und Grundeigentum Reklamen aufstellen. Obwohl dies seit Jahrzehnten bewährte Praxis ist, verweigert der Kanton jede politische Reklame ohne Prüfung von Standort, Strassenzustand oder Reklame-Grösse. Das BUD verweigert die Zustimmung sogar dann, wenn die Kapo ihre Bewilligung erteilt hat.

Plakatierung ist ein schlichter Gemeingebrauch. Die Zustimmung des Kantons als Eigentümer ist daher gar nicht erforderlich, lediglich die Polizeibewilligung ist angebracht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton keine politische Werbung auf seinen Grundstücken entlang von Kantonsstrassen duldet, während Gemeinden dies erlauben. Ein totales Reklame-Verbot für Wahlen und Abstimmungen ohne gesetzliche Grundlage ist ein erheblicher Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV). Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Benutzung der öffentlichen Sachen wie Kantonsstrassen-Grundstücke. Ein Ausweichen auf private Grundstücke (z.B. im Toggenburg) ist gelegentlich nicht möglich. Der Kanton als Grundrechtsträger ist zudem verpflichtet, die Grundrechtsausübung zu ermöglichen. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgt ohnehin immer über die Reklambewilligung der Kapo, die jeden Standort prüft.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes (sGS 732.1) oder anderer Erlasse vorzulegen, damit:

- Vereine, Anlässe und Politik gleich lang Plakate aufstellen dürfen, d.h. während sechs Wochen;
- Vereine, Anlässe und Politik gleich viel (bzw. nichts) für Reklambewilligungen zahlen;
- der Kanton sein Grundeigentum entlang von Kantonsstrassen (Strassengrundstücke) für politische Reklamen wieder freigibt;
- nur noch Sicherheitsaspekte eine Ablehnung durch die Kantonspolizei auslösen können.»

16. September 2026

Grünenfelder-Bad Ragaz
Vogel-Bütschwil-Ganterschwil

¹ Vgl. Merkblatt «Aufstellen von befristeten Wahl- und Abstimmungsplakaten» der Kapo.

² Vgl. Online-Formular «Gesuch zur Bewilligung von befristeten Strassenreklamen».